

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der apano GmbH (Stand 22.11.2022)

1. Geltungsbereich der Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der apano GmbH, Heiliger Weg 8-10, 44135 Dortmund (nachfolgend „apano“) und dem Kunden. Neben diesen AGB können für einzelne Geschäftsbeziehungen auch Sonderbedingungen gelten, die zu diesen AGB ergänzende Regelungen enthalten.

2. Allgemeine Informationen über apano und ihre Tätigkeit für den Kunden

2.1. Vertragspartner und Verwender dieser AGB ist die

apano GmbH
Heiliger Weg 8-10
44135 Dortmund

Postfach 100240
44002 Dortmund

Telefon: 0231-13887-0
Telefax: 0231-13887-500
E-Mail: service@apano.de
Internet: www.apano.de

Geschäftsführer: Kathrin Schaper-Nordhues, Markus Sievers

Handelsregister Dortmund HRB 14741
USt-ID Nummer: DE 215 44 55 95

apano ist ein Wertpapierinstitut und verfügt über die Erlaubnisse für

- die Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG),
- die Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG),
- das Eigengeschäft (§ 15 Abs. 3 WpIG).

apano erbringt gegenüber dem Kunden nur die Anlagevermittlung.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main oder Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn. Einzelheiten zur BaFin sind unter www.bafin.de verfügbar. apano ist Mitglied im Verband der Finanzdienstleistungsinstitute (V/F/I). apano unterhält u. a. Kooperationen mit der comdirect bank AG und anderen Anbietern. Aufgrund dieser Kooperationen werden Kunden von apano zum Teil Vergünstigungen auf die normalen Konditionen gewährt.

2.2. apano ist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Charlottenstraße 33/33 a, 10117 Berlin, angeschlossen. Die EdW ist die nach dem Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) zuständige Entschädigungseinrichtung. Das AnlEntG enthält die Bestimmungen zu etwaigen Entschädigungsansprüchen gegen die EdW, wenn ein Institut nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen. Es regelt auch den Umfang eines etwaigen Entschädigungsanspruchs. Nach dem AnlEntG sind Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000 Euro pro Gläubiger geschützt. Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines Staates des EU Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Unter ihn fallen nur solche Verpflichtungen aus Wertpapiergeschäften, die zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten (Primärleistungspflichten) des Instituts gehören. Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern sind z. B. nicht abgedeckt. Nicht geschützt sind bestimmte Anleger, wie beispielsweise Kreditinstitute und Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand. Soweit die Entschädigungseinrichtung den Entschädigungsanspruch eines Berechtigten erfüllt, gehen dessen Ansprüche gegen das Institut auf sie über. Im Ergebnis greift damit die EdW in Bezug auf apano nur im Ausnahmefall ein, wenn diese in Überschreitung ihrer Erlaubnis Kundengelder selbst entgegennehmen würde, da sie selbst nicht Kundenmittel halten darf. Hinsichtlich der kontenführenden Institute bestehen eigene Entschädigungseinrichtungen und gesetzliche Regelungen.

2.3. apano ist nicht befugt, Kundengelder entgegen zu nehmen oder Zugriff auf Kundenvermögen zu haben. Anlagen erfolgen stets über Partnerbanken, Fondsgesellschaften oder Emittenten. Dies berührt nicht eine etwaige Ermächtigung von apano zum Einzug ihrer Vergütungen.

2.4. Zur Kommunikation mit apano können die unter 2.1. aufgeführten Kommunikationswege genutzt werden. Die Vertragssprache zwischen dem Kunden und apano ist Deutsch. Die Konten- und Depotauszüge eines kontoführenden Instituts oder eines Emittenten können aber auch in dessen Heimatsprache oder Englisch abgefasst sein. Eigene Berichte erstellt apano in deutscher Sprache. Die Nutzung anderer Sprachen bedarf einer entsprechenden Vereinbarung.

2.5. Ausschließliche Übermittlungswege für Aufträge

Aufträge an apano können nur auf folgendem Wege übermittelt werden:

Persönliche Erteilung unter Anwesenden, Postweg an die Adresse von apano, durch Telefax an die aufgeführte Faxnummer, E-Mail an die E-Mail-Adresse, jeweils an die unter 2.1. aufgeführten Angaben. Weitere Kontaktwege kann apano bekannt geben. apano kann über die Kommunikationswege auch über ihren Internetauftritt informieren. Eine Erteilung von mündlichen und fernmündlichen Aufträgen und auch eine diesbezügliche Kommunikation sind ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Der Kunde und Kundeneinstufung

Der Kunde wird durch apano entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingestuft. apano stuft alle Kunden als Privatkunden ein. Der Kunde kann bei Erfüllung der entsprechenden Kriterien auf seinen Wunsch als professioneller Kunde eingestuft werden. Diese Einstufung ist aber mit einer Absenkung des gesetzlichen Schutzniveaus für den Kunden verbunden. Die Veränderung der Einstufung ist bei apano in Textform zu beantragen. Die Einstufung als professioneller Kunde bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

4. Leistungsgegenstand zur Durchführung der Anlagevermittlung und Unterstützung

4.1. apano wird im Rahmen der AGB nur als Vermittlerin tätig. Dies kann die Vermittlung einer Kontenbeziehung oder anderer Geschäftsmöglichkeiten sein. Sofern apano Finanzinstrumente vermittelt, wird sie nur im Wege der Anlagevermittlung für den Kunden tätig. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Kunde Aufträge erteilt, die nur weitergereicht werden. apano gibt Aufträge des Kunden nur als dessen Bote an den Empfänger (z. B. das kontenführende Institut, die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder den Emittenten) weiter, sie handelt nicht in Vollmacht oder Vertretung des Kunden.

4.2. apano wendet sich nur an gut informierte und erfahrene Anleger und leitet lediglich Aufträge des Kunden an die Depotbank bzw. den Emittenten weiter. Es handelt sich um eine beratungsfreie Dienstleistung. apano erbringt keine individuelle Anlageberatung und gibt insbesondere keine an den persönlichen Verhältnissen des Kunden ausgerichtete Anlageempfehlung ab. Demzufolge erfolgt keine Prüfung durch apano, ob die gewählte Anlage den Anlagezielen, der Risikobereitschaft und den finanziellen Verhältnissen des Kunden entspricht und danach für den Kunden geeignet ist. Bei einer Vermittlung werden die Anlageentscheidungen allein durch den Kunden getroffen. apano stellt allenfalls dem Kunden Anlagemöglichkeiten vor und informiert über sie. Der Kunde muss selbst entscheiden, ob die Anlage für ihn geeignet ist. apano übermittelt nur die Entscheidung des Kunden im Wege der Anlagevermittlung.

4.3. Zusätzlich zu der Anlagevermittlung erbringt apano gegenüber ihren Kunden bestimmte Serviceleistungen, wie z. B. Herstellung des Kontakts zu Banken oder Anbietern, Vermittlung einer

Kontenbeziehung, Unterstützung bei der Konteneröffnung und technischen Fragen, Beantwortung von generellen Fragen zu dem Depot und der Abwicklung von Aufträgen, Informationen zu Finanzanlagen und Erläuterung des Depots und der Abrechnungen.

4.4. apano erbringt andere Wertpapierdienstleistungen als die Anlagevermittlung (z. B. Anlageberatung), nur sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. In diesem Falle finden diese AGB ergänzend Anwendung.

4.5. Sofern durch apano über Marktgegebenheiten und einzelne Positionen Angaben gemacht werden, handelt es sich nicht um individuelle Angaben oder Empfehlungen für den Kunden, sondern um generelle Angaben, die nur zur Information dienen und keine Anlageberatung begründen sollen. Die Tätigkeit kann sich bei Kunden, die direkt gegenüber dem kontenführenden Institut Aufträge erteilen, auch auf die Vermittlung des Kontos beschränken.

4.6. apano ist nur befugt, Weisungen oder Aufträge des Kunden im Wege der Anlagevermittlung als Bote weiter zu leiten. Sie wird nicht in Vollmacht oder als Vertreter des Kunden tätig. Sofern kontenführende Institute oder andere Vertragsparteien in ihrer Dokumentation und ihren Standardformularen eine weitergehende Bevollmächtigung von apano vorsehen, beschränkt sich die Tätigkeit von apano trotz dieser weitergehenden Formulierungen in den Formularen ausschließlich auf die Anlagevermittlung.

4.7. Neben der Vermittlung durch apano schließt der Kunde bei einem Auftrag mit einem Produkthanbieter oder einer Bank einen gesonderten Vertrag über die jeweilige Anlage, die der Kunde tätigen möchte. Für diese Rechtsbeziehung gelten die dort vereinbarten Vertragsbedingungen. Diese Rechtsbeziehung ist von der Vermittlungstätigkeit der apano zu unterscheiden. apano ist nicht Vertragspartei dieses Vertrags zwischen dem Kunden und einem Produkthanbieter oder einer Bank.

5. Auftragsvermittlung

5.1. Der Kunde kann apano Aufträge zur Weiterleitung über die von apano hierzu eröffneten Kommunikationswegs übermitteln. Aufträge der Kunden müssen immer die von dem jeweiligen kontenführenden Institut oder Emittenten vorgesehenen Angaben enthalten. Sie sollten insbesondere die folgenden Angaben beinhalten:

- Eine eindeutige Identifizierung des Auftraggebers und Angabe seines Kontos;
- Die Angabe der Finanzanlage;
- Die Art des Geschäftes (Kauf oder Verkauf);
- Andere Angaben, wie sie von dem kontoführenden Institut, dem Emittenten oder apano vorgesehen sind.

5.2. Zahlungen des Kunden in Bezug auf eine Finanzanlage sind jeweils direkt durch den Kunden zu leisten. apano und ihre Mitarbeiter sind nicht befugt, Zahlungen des Kunden oder für den Kunden anzunehmen. Hiervon nicht betroffen ist die Zahlung und Entgegennahme der nach diesem Vertrag vom Kunden geschuldeten Vergütung der apano.

6. Information über Anlage

6.1. Verlass auf die Angaben des Emittenten bei der Vermittlung – keine Plausibilitätsprüfung

Sofern apano Angaben über eine zu vermittelnde Anlage macht, erfolgt dies nach bestem Wissen und Gewissen, es handelt sich aber um Angaben, die sie aus den Darstellungen und Unterlagen des Anbieters entnommen hat und die von ihr nur weitergegeben werden. apano kann solche Angaben nicht im Detail überprüfen und übernimmt daher keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben des Anbieters oder sonstiger Dritte sowie für die Plausibilität der jeweiligen Anlage. Dies gilt insbesondere für die von dem Anbieter ausgewiesenen oder in Aussicht gestellten Erträge und Angaben zu der Entwicklung der Anlage und Angaben zu den Anlagen.

6.2. Verweis auf die Unterlagen des Anbieters bei der Vermittlung

Der Kunde sollte sich vor einer Investition eingehend mit den Unterlagen des Anbieters befassen, in denen die angebotene Anlage beschrieben wird. Er sollte sich insbesondere die Gegebenheiten der Anlage, deren Kosten und die möglichen Entwicklungen einschließlich des denkbar ungünstigsten Verlaufs der Anlage vergegenwärtigen und bewusstmachen. Es handelt sich bei diesen Unterlagen ausdrücklich nicht um Unterlagen der apano, sondern des Anbieters. Informationsmaterial kann der Kunde bei dem Anbieter direkt, zum Teil über dessen Homepage erhalten, sie können aber auch über apano angefordert bzw. über deren Homepage abgerufen werden.

7. Berichterstattung (Konteneinsicht, Abrechnung, Einwendungen)

7.1. apano ist für die Dauer der Geschäftsbeziehung berechtigt, zur Erbringung ihrer Servicedienstleistungen gegenüber dem Kunden und zur Erfüllung regulatorischer Pflichten, in die Konten des Kunden, auf die sich ihre Tätigkeit bezieht, Einsicht zu nehmen. Der Kunde wird das kontoführende Institut oder den Anbieter anweisen, apano diese Einsicht zu gewähren und ihr - soweit erforderlich - eine Durchschrift von Dokumenten in Bezug auf die Finanzanlagen bzw. bei elektronischen Medien anderweitig zur Verfügung zu stellen.

7.2. Der Kunde erhält von dem kontoführenden Institut oder Anbieter Kontoauszüge mit der Abrechnung der durchgeführten Geschäfte sowie regelmäßige Kontenübersichten. Der Kunde kann auch, soweit möglich, online Einsicht in seine Konten nehmen. Unabhängig von der Art dieser Mitteilungen,

Informationen und Abrechnungen sind sie vom Kunden sorgfältig zu prüfen.

7.3. Eine Abrechnung ist endgültig und gilt auch gegenüber apano als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Abrechnung bzw. der ersten Möglichkeit der Einsichtnahme über die elektronischen Medien schriftlich widerspricht. Die Frist wird nur gewährt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei apano und/oder dem kontoführenden Institut eingeht. Einwendungen wegen Nichtausführung eines Auftrages sind innerhalb des gleichen Zeitraumes zu erheben, wobei die Frist mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem Kunden eine Ausführungsmitteilung für gewöhnlich hätte zugehen bzw. bekannt werden müssen. Wählt der Kunde beim kontoführenden Institut die Ausgabe der Kontoauszüge durch elektronische Medien, beginnt die Frist mit der Möglichkeit der ersten Kenntnisnahme. Die Möglichkeit der ersten Kenntnisnahme besteht, sobald ihm das kontoführende Institut den Kontoauszug bzw. die monatliche Kontenübersicht verfügbar gemacht hat. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme ist unbeachtlich. Der Kunde hat zu beachten, dass gegenüber dem kontoführenden Institut oder Emittenten andere Widerspruchsfristen gelten können, die auch wesentlich kürzer sein können.

8. Obliegenheiten des Kunden, Zustimmung des Kunden zur Bereitstellung von nicht an ihn persönlich gerichteten Informationen über die Website der apano und Informationen an ihn durch andere Form als Papier

8.1. Der Kunde sichert zu, dass die von ihm apano zur Verfügung gestellten Informationen und Mitteilungen vollständig und zutreffend sind.

8.2. Der Kunde hat die als Anlagen zu diesen AGB beigefügten oder auf der apano-Website www.apano.de/rechtliches, verfügbaren Grundsätze und Übersichten zur Kenntnis zu nehmen. Es handelt sich hierbei insbesondere um

- Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten (Anlage 1)
- Grundsätze des Beschwerdemanagements (Anlage 2)
- Übersicht über die Vergütungen der apano GmbH und die Gesamtkosten der Anlage (Anlage 3)
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung (Anlage 4)

Diese Grundsätze und Übersichten werden dem Kunden auf Wunsch auch in Papierform zur Verfügung gestellt und sind ebenfalls Grundlage der Tätigkeit der apano. Diese Grundsätze und Übersichten können durch apano aktualisiert werden. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere vor neuen Aufträgen sich über die aktuelle Fassung zu informieren. Die aktuellen Fassungen stehen auf der Website der apano zur Verfügung und werden auf Wunsch in Papierform zur Verfügung gestellt.

8.3. Einverständnis des Kunden zur Bereitstellung von Informationen an ihn in anderer Form als Papier

Der Kunde stimmt zu, dass ihm Informationen durch apano auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt werden können. Dies betrifft insbesondere die Übersendung von Informationen an die angegebene E-Mail-Adresse des Kunden oder im Wege anderweitiger elektronischer Kommunikation (z. B. elektronische Postbox, geschützter Bereich der Homepage).

8.4. Einverständnis des Kunden zur Bereitstellung von nicht an ihn persönlich gerichteten Informationen über die apano-Website

Der Kunde ist damit einverstanden, dass an ihn nicht persönlich gerichtete Informationen, die apano nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen hat, ihm auch über die apano-Website zur Verfügung gestellt werden können. Dies betrifft insbesondere die nach Art. 46, 47, 48, 49, 50 und 66 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur Verfügung zu stellenden Informationen.

9. Vergütung der apano für die Anlagevermittlung sowie die weiteren Kosten, Vereinbarung über die Auskehrung von Zuwendungen

9.1. apano erhält für ihre Tätigkeit Vergütungen in Form von Vermittlungsprovisionen, Aufschlägen (Agios), Bestandsprovisionen, Transaktionsprovisionen oder anderen Vergütungsarten. Sie erhält ebenfalls Kosten- und Aufwendungsersatz für Sachleistung und Aufwendungen, die sie im Zusammenhang mit dem Kunden außerhalb der normalen Tätigkeit hat. Sie kann auch für sonstige Dienstleistungen Entgelte verlangen, sofern dies festgelegt wurde. Einzelheiten werden in der Übersicht über die Vergütungen der apano (Anlage 3), die im Verhältnis zwischen der apano und dem Kunden ergänzend gilt, geregelt.

9.2. apano erhält bei der Zeichnung von Anlagen von dem Kunden ein Agio, wie es gegebenenfalls bei der jeweiligen Zeichnung festgelegt wird. Sofern der Kunde dieses Agio nicht direkt an apano zahlt, sondern mit dem Zeichnungsbetrag überweist, weist der Kunde die empfangende Bank hiermit an, das Agio für ihn sofort an apano auszukehren.

9.3. apano erhält ferner im Zusammenhang mit der Anlagevermittlung von Emittenten, kontenführenden Instituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften oder anderen Beteiligten, bei denen der Kunde ein Konto unterhält oder Anlagen tätigt, Vergütungen. apano kann dabei auch Vergütungen für Anlagen des Kunden erhalten, die nicht über apano abgewickelt werden. Einzelheiten zu den Zuwendungen und deren voraussichtliche Höhe werden in dem Vergütungsverzeichnis der apano festgelegt und offengelegt, das als Anlage 3 Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Hier werden die einzelnen Vergütungen soweit möglich aufgeführt und in ihrer Höhe dargestellt. Soweit keine konkreten Angaben möglich sind, erfolgt eine Schätzung und/oder Darstellung der Berechnungsmethode. Einzelheiten erläutert apano gerne auf

Nachfrage.

9.4. Einverständnis zum Verbleib von Zuwendungen bei apano

Der Kunde ist damit einverstanden, dass diese Vergütungen, die apano im Zusammenhang mit den Anlagen des Kunden von Dritten erhält, bei apano verbleiben und nicht an ihn ausgekehrt werden, obwohl nach der gesetzlichen Regelung (§667 BGB) diese an sich an ihn weitergegeben werden müssten. Der Kunde verzichtet hiermit auf einen etwaigen Anspruch auf Auskehrung, apano nimmt hiermit diesen Verzicht des Kunden an.

9.5. Der Kunde erklärt sich gegenüber den kontenführenden Instituten, bei denen er ein Konto unterhält, und Emittenten und Kapitalverwaltungsgesellschaften, bei denen er Anlagen tätigt, damit einverstanden, dass diese Vergütungen an apano weitergeleitet werden und wird dies - sofern erforderlich - diesen gegenüber bestätigen und keine gegenteiligen Weisungen erteilen.

9.6. apano wird damit keine Vergütungen bei dem Kunden direkt erheben und übernimmt im Gegenzug die Depotführungsgebühren sowie die Transaktionskosten des Kunden bei der comdirect bank AG, solange der Kunde einer Weiterleitung von Vergütungen an sie nicht widerspricht und die Zahlung des Agios und der Vergütung erfolgt. Drittkosten wie beispielsweise Porto oder für Börsengeschäfte können aber weiter noch gesondert anfallen. Sofern aufgrund eines Verhaltens des Kunden apano eine vorgesehene Vergütung nicht erhält und der Kunde innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten dies nicht richtigstellt, ist er verpflichtet, etwaige entgangene Vergütungen der apano zu ersetzen.

9.7. Die voraussichtlichen Gesamtkosten einer Anlage für den Kunden ergeben sich für die dort aufgeführten Geschäftsarten aus den Beispielsrechnungen in der Anlage 3 zu diesen AGB oder werden dem Kunden von apano vor der Auftragserteilung für den jeweiligen Auftrag mitgeteilt. Hierbei handelt es sich um eine Prognose der voraussichtlichen Kosten auf der Basis der vorliegenden Daten, die von den tatsächlichen Kosten abweichen kann. Soweit es sich um Beispielsrechnungen handelt, muss der Kunde die Einzelheiten seines konkreten Auftrags berücksichtigen. Die tatsächlichen Gesamtkosten teilt apano dem Kunden nach der Ausführung des Auftrags mindestens einmal jährlich mit.

9.8. Kosten der Anbieter und kontenführenden Institute

Neben den Kosten der apano, können noch die Kosten des kontenführenden Institutes, Kosten der Ausführungen (z. B. Börsenkosten) oder von Anbietern (z. B. Fondsgesellschaften) gesondert anfallen. Diese werden in den voraussichtlichen Gesamtkosten - soweit bekannt - mitgeteilt werden. Daneben können innerhalb von bestimmten Produkten Kosten anfallen (z. B. bei Investmentfonds).

9.9. Eine etwaige Umsatzsteuer auf Vergütungen kann gesondert anfallen, soweit sie besteht.

9.10. Hinweis auf Vergütungen an Untervermittler

apano kann an etwaige eingeschaltete Untervermittler aus ihren Gebühren Vergütungen zahlen. Einzelheiten werden gerne auf Nachfrage erläutert. Der Kunde ist damit einverstanden, dass an den Untervermittler diese Vergütungen gezahlt werden und bei ihm verbleiben sollen.

10. Kündigung - Laufzeit

Die Vereinbarung zwischen apano und dem Kunden unterliegt keiner Mindestvertragslaufzeit. Sie kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich gekündigt werden. Durch die Kündigung werden etwaige Vergütungsansprüche der apano auch über die Laufzeit der Vereinbarung hinaus nicht berührt, ebenso verbleibt es bei der Regelung über den Verzicht auf Auskehrung von Vergütungen an den Kunden.

11. Haftung

11.1. Die Haftung der apano für einen bestimmten mit der Anlage erhofften Geschäftserfolg ist ausgeschlossen.

11.2. Im Übrigen haften apano sowie deren Erfüllungsgehilfen nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, gleich aus welchem Rechtsgrund. Im Falle leichter Fahrlässigkeit wird nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gehaftet.

11.3. apano haftet nur für die ordnungsgemäße Weiterleitung des Kundenauftrages an das kontoführende Institut. Verzögerungen der Durchführung des Auftrages, die auf Ursachen im Bereich Dritter beruhen, sind ihr nicht zurechenbar und können nicht zu einer Haftung führen. Im Rahmen der Ausführung seines Auftrages haftet apano insbesondere nicht in den folgenden Fällen:

- für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Terroranschläge, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten;
- Entscheidungen der Aufsichtsbehörden oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, die zur Folge haben, dass der Vermittler gegenüber dem Kunden seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann;
- Störungen im Funktionieren der oben genannten Märkte, wie z. B. durch Streik, Aussperrung, Ausfall der Börsennotierungen, etc., Zwischenfälle, die die Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen auf diesen Märkten betreffen, wie z. B. Verspätung, Unterbrechung, Streik der Angehörigen der Telekommunikationsanlagen, die vom Vermittler oder einem der von den Parteien eingeschalteten Dienstleister benutzt werden;

- Unterbrechung von Kommunikationswegen (z. B. durch Stromausfall, Störungen bei Software, Hackerangriffe etc.);
- und alle ähnlichen Fälle derselben Natur.

12. Mitarbeiterbefugnisse und Einschaltung gebundener Vermittler

12.1. apano kann in Erfüllung dieses Vertrages mit Mitarbeitern und gebundenen Vermittlern, für die sie die aufsichtsrechtliche Haftung übernommen hat, zusammenarbeiten und ihre Dienstleistung gegenüber dem Kunden durch diese erbringen lassen.

12.2. Die Mitarbeiter und gebundenen Vermittler (sowie ggf. deren Mitarbeiter) sind nicht befugt, von dem schriftlichen Informationsmaterial abweichende Aussagen oder Versprechungen zu machen. Insbesondere dürfen die bestehenden Risiken nicht relativiert werden. Im Fall einer Diskrepanz ist der Kunde gehalten, einen etwaigen Widerspruch durch Rückfrage bei der Geschäftsleitung der apano aufzuklären. apano haftet nicht für eigenmächtiges Verhalten der Mitarbeiter und gebundenen Vermittler. Die Mitarbeiter und gebundenen Vermittler der apano sind ebenfalls nicht dazu berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren des Kunden zu verschaffen.

12.3. Einschaltung gebundener Vermittler

apano kann im Rahmen ihrer Tätigkeit vertraglich gebundene Vermittler nach § 3 Abs. 2 WpIG einschalten. Hierüber wird der Kunde gesondert informiert werden. Die gebundenen Vermittler sind in dem bei der Aufsichtsbehörde BaFin geführten Register eingetragen und können dort eingesehen werden. Ein gebundener Vermittler wird für Rechnung und unter der Haftung der apano tätig. Dies bedeutet, dass der Kunde Ansprüche im Rahmen der Vermittlung von Finanzinstrumenten direkt gegenüber der apano geltend machen kann. Für Geschäftsbereiche des gebundenen Vermittlers, die nicht in diese Bereiche fallen, gilt die Haftungsübernahme nicht.

13. Risikohinweis

Jede Finanzanlage beinhaltet Risiken, die zum Teil erheblich sein können. Die Risiken von Finanzanlagen können sich mit der Zeit aufgrund der Änderung von Rahmenbedingungen ändern und insbesondere erhöhen. Der Kunde sollte daher dringend die Risikohinweise in den Unterlagen des Anbieters und weitere Risikohinweise beachten. Er sollte beachten, dass bisherige Renditen keinerlei Indiz oder Hinweis für künftige Renditen sind und sie nicht zu einer alleinigen Grundlage einer Anlageentscheidung gemacht werden sollen.

14. Anwendbares Recht, Abtretungsverbot, Gerichtsstand

14.1. Für die Beziehung zwischen dem Kunden und der apano wird deutsches Recht vereinbart. Dies umfasst sowohl vertragliche als auch außervertragliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der apano stehen.

14.2. Die Abtretung, Veräußerung und Verpfändung etwaiger Rechte und Ansprüche des Kunden gegen apano, deren Geschäftsführer und Mitarbeiter persönlich oder einen Kooperationspartner bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch apano oder der betroffenen Person.

14.3. Für Streitigkeiten zwischen dem Kunden und apano in Zusammenhang mit der Tätigkeit der apano wird, soweit zulässig, der Sitz der apano vereinbart. Dies gilt sowohl für vertragliche als auch außervertragliche Haftungsgrundlagen.

15. Änderungen-Anpassungen der AGB

Die Bedingungen dieser AGB können von apano mit zukünftiger Wirkung einseitig geändert und ergänzt werden. Diese Änderungen werden dem Kunden in Textform bekannt gegeben. Hat der Kunde mit apano einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, kann die Änderung auch auf diesem Wege mitgeteilt werden, sofern die Art der Übermittlung es dem Kunden ermöglicht, die Änderungen auszudrucken oder in lesbarer Form zu speichern. Die Änderungen und Ergänzungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht in Textform oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch einlegt. Hierauf ist der Kunde in dem Anschreiben zur Änderung hinzuweisen. Der Widerspruch muss durch den Kunden innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an apano abgesendet werden.

16. Datenschutzklausel

apano verarbeitet und verwendet personenbezogene Daten im Sinne von Art.4 Ziff.1 Datenschutz-Grundverordnung zur Durchführung der Geschäftsbeziehung und zu Werbezwecken, die ihr im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden. Die Daten werden an Dritte nur unter Wahrung der Vertraulichkeit weitergegeben, sofern dies im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist. Die Anforderungen nach DSGVO und BDSG zur Wahrung des Datenschutzes werden von apano eingehalten. Wir verweisen auf die Informationen nach Art.13,14 DSGVO, die wir gesondert zur Verfügung stellen und die auf der Homepage der apano GmbH, www.apano.de, abgerufen werden können.

17. Erklärung zum wirtschaftlich Berechtigten nach dem Geldwäschegesetz

Der Kunde wird apano mitteilen, sofern er nicht selbst der wirtschaftlich Berechtigte für seine Vermögenswerte und Anlagen ist. Sofern er nicht wirtschaftlich Berechtigter ist, hat er den tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten gegenüber apano anzugeben.

18. Telefonmitschnitt

Der Kunde ist einverstanden, dass Telefonate durch apano mitgeschnitten werden können. Dies begründet keine Verpflichtung der apano zum Mitschnitt und zur Aufbewahrung solcher Aufzeichnungen.

19. Zugangsregelung, Nebenabreden, Salvatorische Klausel

19.1. Einfache Mitteilungen der apano werden an die letzte vom Kunden in Textform angegebene Adresse versandt und gelten dem Kunden als innerhalb der gewöhnlichen Postlaufzeit zugestellt. Als gewöhnliche Postlaufzeit wird ein Zeitraum von maximal fünf Werktagen vereinbart. Sofern der Kunde gegenüber apano eine E-Mail-Adresse angegeben hat, können Mitteilung auch an diese versandt werden, und apano kann davon ausgehen, dass der Kunde regelmäßigen Zugang zum Internet hat.

19.2. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen der AGB bedürfen der Textform. Auch der Verzicht auf die Textform bedarf der Textform.

19.3. Teilnichtigkeit bewirkt nicht Gesamtnichtigkeit. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung sind sich der Kunde und apano darüber einig, dass an die Stelle einer unwirksamen oder lückenhaften Regelung eine Regelung tritt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder lückenhaften Regelung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.